

## **Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH, Kiel**

### **I. Allgemeines**

Die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (kurz Bürgschaftsbank genannt) übernimmt Ausfallbürgschaften (kurz Bürgschaften) für Kredite im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 7 KWG, die von Kreditinstituten, Bausparkassen, Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften (kurz Institute) mittelständischen gewerblichen Unternehmen, landwirtschaftlichen Betrieben und Angehörigen freier Berufe (kurz Kreditnehmern) in den Fällen gewährt werden, in denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Maße zur Verfügung stehen.

Bürgschaften können auch zu Gunsten von Personen übernommen werden, die sich mit Hilfe des Kredites als tätige Teilhaber an derartigen Unternehmen beteiligen.

Voraussetzung ist, dass die Entwicklung und Förderung der zu begünstigenden Unternehmen für Schleswig-Holstein volkswirtschaftlich erwünscht ist. Über die volkswirtschaftliche Bedeutung der förderungswürdigen Betriebe wird in Zweifelsfällen eine gutachtliche Stellungnahme des jeweils zuständigen Ministeriums eingeholt.

### **II.**

#### **1. Umfang**

Die Bürgschaft erstreckt sich grundsätzlich auf höchstens 80 % des Kreditbetrages bzw. im Falle von Leasingverbürgungen auf 80 % des Anteils der ausstehenden Leasingraten, der dem Anteil am Anschaffungspreis (Barwert) des Leasinggutes entspricht. Fremdkosten werden nach Maßgabe der Ziffer VIII dieser Richtlinien von der Bürgschaft im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages erfasst.

#### **2. Laufzeit**

Die Laufzeit der Bürgschaften beträgt bis zu 15 Jahren. Bei Finanzierung baulicher Maßnahmen beträgt die Laufzeit bis zu 23 Jahren. Tilgungsfreijahre sind zulässig; für verbürgte Kontokorrent- und Avalrahmen können bis zu 4 tilgungsfreie Jahre gewährt werden.

### **III. Einzelheiten**

1. Für Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, dürfen Bürgschaften nicht übernommen werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung von Krediten, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.
2. Ausgeschlossen sind Sanierungskredite.
3. Tilgungen auf den verbürgten Kredit vermindern proratarisch das Obligo von Institut und Bürgschaftsbank. Bei Verbürgung von Kreditteilbeträgen sind die Tilgungen auf den Gesamtkredit grundsätzlich voll auf den verbürgten Kreditteilbetrag zu verrechnen. Zins- und Tilgungsleistungen gelten als erbracht, wenn das Institut der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.
4. Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Bürgschaft unwirksam. Für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute und öffentliche Förderinstitute gilt die Zustimmung als erteilt mit der Maßgabe, dass die Hausbank der Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt.

### **IV. Antragsverfahren**

Das Institut stellt den Bürgschaftsantrag unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Bürgschaften besteht nicht. Zur Wirksamkeit von Bürgschaften bedarf es der Schriftform.

### **V. Sicherheiten**

1. Der verbürgte Kredit ist - unabhängig von der Bürgschaft - bestmöglich zu besichern. Die Sicherheiten sind dem Institut zu stellen. Im Falle ungenügender Sicherung oder einer wesentlichen Wertminderung der Sicherheiten ist deren Verstärkung auf Verlangen der Bürgschaftsbank vorzunehmen. Eine besondere Absicherung des Haftungsanteils des Instituts ist nicht zulässig.
2. Ehegatten, Gesellschafter, deren Haftung eingeschränkt ist, und verbundene Unternehmen sind grundsätzlich in geeigneter Weise mit zu verpflichten. Bürgen haben auf das Rückgriffsrecht gegen die Bürgschaftsbank zu verzichten.
3. Soweit bei grundbuchlicher Absicherung vorrangige Grundpfandrechte dem Kredit gebenden Institut zustehen, ist unmittelbar anschließende nachrangige Mitsicherung des verbürgten Kredites vorzunehmen. Solche vorrangigen Grundpfandrechte dienen im Verhältnis zur Bürgschaftsbank ausschließlich zur Sicherstellung von Forderungen, die der Bürgschaftsbank bei Bürgschaftsübernahme bekannt waren oder später mit ihrer Zustimmung in die Zweckbindung dieser Grundpfandrechte einbezogen worden sind. Bei sonstigen vorgehenden Grundschulden ist der Anspruch auf künftige Rückübertragung der Grundschulden an das Kredit gebende Institut abzutreten. Nachträgliche Valutierungen vorrangiger Grundschulden bedürfen der Zustimmung der Bürgschaftsbank.
4. Sicherungsübereignete Sachen sollen frei von Rechten Dritter (u.a. von gesetzlichen Pfandrechten) sein.
5. Risiken sind, soweit üblich, zu versichern.

### **VI. Pflichten des Instituts**

Das Institut hat bei der Einräumung, Überwachung der Verwendung und bei der Verwaltung verbürgter Kredite, der Bestellung, Überwachung und der mit der Bürgschaftsbank abzustimmenden Verwertung von Sicherheiten sowie bei der Abwicklung Not leidender Kredite die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

Es hat insbesondere

1. der Bürgschaftsbank die zur zeitnahen Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreditnehmers erforderlichen Unterlagen sowie diesbezügliche Auskünfte und Bewertungen einzureichen bzw. zu erteilen. Darüber hinaus sind der Bürgschaftsbank die Jahresabschlüsse von Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen sowie ggf. Konzernabschlüsse zuzuleiten,
2. die verbürgten Kredite und die für diese gestellten Sicherheiten gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem jeweiligen Kreditnehmer zu verwalten und weitere Kreditgewährungen der Bürgschaftsbank unverzüglich anzuzeigen,
3. der Bürgschaftsbank unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
  - a) es feststellt, dass wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,

- b) es feststellt, dass die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich als unrichtig oder unvollständig erwiesen haben,
  - c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,
  - d) ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch welche die Rückzahlung verbürgter Kredite als gefährdet anzusehen ist,
4. in den Fällen 3a) bis d) den Kredit auf Verlangen der Bürgschaftsbank fristlos zu kündigen,
  5. bürgschaftsbezogene Prüfungen des Bundes und des Landes oder deren Beauftragten, des Bundesrechnungshofes, des Landesrechnungshofes sowie der Bürgschaftsbank zu dulden, ferner jederzeit die von diesen Stellen gewünschten Auskünfte zu erteilen und entsprechende Verpflichtungen auch vom Kreditnehmer, der das Institut von der Schweigepflicht zu entbinden hat, hereinzunehmen mit der Maßgabe, dass er die Prüfungskosten zu tragen hat.
- Bei zu vertretender Nichterfüllung einer ihm auferlegten Verpflichtung hat das Institut die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt wäre.

#### **VII. Kosten (zzgl. jeweils gültiger MwSt.)**

1. Mit Bürgschaftsübernahme wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt gemäß dem jeweils gültigen Konditions- und Preistableau fällig.
2. Für Anträge, die nach ihrem sachlichen Gehalt und ihrem Bearbeitungsaufwand Bürgschaftsanträgen gleichzustellen sind (z. B. Freigabe von Sicherheiten, Prolongation etc.) erhebt die Bürgschaftsbank ein Bearbeitungsentgelt gemäß dem jeweils gültigen Konditions- und Preistableau.
3. Die Bürgschaftsbank erhebt für bewilligte Bürgschaften eine Provision gemäß dem jeweils gültigen Konditions- und Preistableau. Die Bürgschaftsbank kann den Provisionssatz mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten neu festlegen. Die Provision ist jährlich im Voraus zu zahlen, anteilig beginnend mit dem Datum der Bürgschaftsurkunde. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, Bemessungsgrundlage das Bürgschaftsobligo zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraums.
4. Bei Bürgschaftsrückgabe ist die Provision für den Monat, in dem die Rückgabe erfolgt, voll zu entrichten. Darüber hinaus wird bei vorzeitiger Urkundenrückgabe oder Sondertilgungen über 50% des aktuellen Saldos ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Konditions-/Preistableau erhoben.
5. Bearbeitungsgebühr und Provisionen sind vom Kreditnehmer zu entrichten. Das Institut haftet für die Zahlung der Bürgschaftsentgelte. Diese Haftung erlischt vorzeitig durch Kreditkündigung.
6. Das aktuelle Konditions- und Preistableau liegt in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank, 24103 Kiel, Lorentzendamm 22, aus und ist im Internet unter [www.bb-sh.de](http://www.bb-sh.de) in der Rubrik „Service“ veröffentlicht.

#### **VIII. Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank**

1. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderungen beanspruchen können.
2. Ansprüche aus der Bürgschaft können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank verpflichtet ist, aus einer Bürgschaft zu zahlen, weil
  - die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
  - ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen des Instituts um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von 12 Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
3. Die Bürgschaftsbank haftet für die jeweils valutierende Kapitalforderung zzgl. anteiliger Fremdkosten der Sicherheitenverwertung bzw. der Rechtsverfolgung, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des verbürgten Kredites stehen. Die Gesamthaftung der Bürgschaftsbank ist auf den sich aus der jeweiligen Bürgschaftserklärung ergebenden Bürgschaftshöchstbetrag begrenzt.
4. Die Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank darf weder unmittelbar noch mittelbar erhöht werden durch
  - Zinsen, Provisionen, Gebühren, Verzugsschäden,
  - abstrakte Grundschuldzinsen für vorrangige grundbuchlich abgesicherte sonstige Kredite des Instituts,
  - Vorfälligkeitsentschädigungen des Instituts oder ähnliches.
5. Andere Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind auf alle schuldrechtlichen Ansprüche des Instituts und der Bürgschaftsbank anteilig zu verteilen.
6. Das Institut ist auch nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank aus der Bürgschaft verpflichtet, sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, ohne Berechnung eigener Aufwendungen, um die Verwertung von Restsicherheiten einschließlich der Kreditnehmerhaftung zu bemühen und auch auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen.  
Bei einem Insolvenzverfahren ist das Institut auf Verlangen der Bürgschaftsbank auch nach Zahlung des Ausfalls verpflichtet, treuhänderisch ohne Berechnung eigener Aufwendungen, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, am Verfahren weiter teilzunehmen.
7. Sämtliche Erlöse und Zahlungseingänge sind zunächst auf die anteiligen Fremdkosten der Sicherheitenverwertung bzw. Rechtsverfolgung und sodann auf die Kapitalforderung zu verrechnen.
8. Das Institut hat der Bürgschaftsbank den Ausfall detailliert nachzuweisen (Ausfallabrechnung). Ziffer VI Nr. 5 gilt entsprechend.
9. Unverbürgte Kontokorrent-Kreditlinien und unverbürgte Avalrahmen, die bereits zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme eingeräumt waren, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und gelten im Verhältnis zu entsprechenden verbürgten Krediten als ausgeschöpft.

#### **IX. Sonstiges**

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Instituts gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank nur, soweit sie nicht im Widerspruch zum Inhalt der Bestimmungen des Kreditvertrages, der Bürgschaftserklärung einschließlich ergänzender Erklärungen und zu den Bürgschaftsrichtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung stehen.
2. Erfüllungsort für alle sich aus den Bürgschaftsübernahmen ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Kiel.